Bulletin d'information de l'association

d'élevage du mouton miroir nº 35

Hiver 2018

Le Miroir

Photo: Heinz Feldmann

Table des matières

Contenu

1. Rapport du président année d'activité 2018 3
2. Rapide propos introductif sur les Moutons Suisses 4
3. Exposition d'automne Ermensee 12
4. Experts recherchés! 14
5. Pseudotuberculose et Maladie de Morel 15
6. Bulletin d'information Le Miroir 16

Photo: Monika Fricker

1. Rapport du président année d'activité 2018

Le 13 octobre 2018 Peter Müller a organisé l'exposition d'automne à Ermensee. Peter est intervenu, étant donné que Philipp Meinhof a passé à l'époque un séjour en Australie. Je tiens à remercier Peter pour son intervention spontanée et non compliquée.
Dans le cadre de la politique agricole 2030 j'ai participé à raison d'une journée au printemps et en automne à la séance sur le thème de "groupe de travail petit bétail et élevage de camélidés du Nouveau-monde dans le cadre de la stratégie de l'élevage". Le processus est vaste et complexe. Mon but lors de ces séances consistait à faire valoir au mieux nos préoccupations pour préserver le montant des ressources. Seuls les dieux connaissent l'ampleur du succès qui en découlera.

Personnel:
Sereina Fricker et Simon Buchli démissionnent pour la prochaine AG du 10 février 2019. Sereina aimerait se consacrer entièrement à ses études dans une haute école pédagogique. Chez Simon il y eu plusieurs changements dans la maison et la ferme et il voudrait laisser sa place à de nouvelles forces motivées. Je tiens à leur exprimer à nouveau ici mes chaleureux remerciements pour leur engagement au sein de l'association ainsi que pour le mouton miroir. Je leur souhaite à tous deux bonne continuation et plein de succès pour l'avenir.

Moutons Suisse:
Le 11 août 2018 j'ai participé à la deuxième séance de Moutons Suisse à l'auberge Metzgerei/Ochsen à Lupfig en Argovie. Nous les membres du comité exécutif vous proposons l'adhésion à Moutons Suisse. (voir brève introduction et statuts)

Pseudotuberculose / Maladie de Morel: Marco Stettler a suggéré d'informer les membres de l'association au sujet des ces maladies, étant donné qu'elles apparaissent souvent chez le mouton miroir.
Dans le bulletin Le Miroir vous trouvez une check-list et un extrait du Forum 4 / 2018.
Je remercie l'ensemble des membres du comité exécutif ainsi que Regina pour leur engagement pour le maintien et le développement du mouton miroir.
Je vous souhaite à vous ainsi qu'à vos familles un joyeux Noël et une bonne et heureuse nouvelle année 2019 ainsi que beaucoup de bons moments avec les moutons miroirs.

Markus Renner, Président de l'Association d'élevage du mouton miroir

2. Rapide propos introductif sur Moutons Suisse

Moutons Suisse a comme but de faire connaitre les préoccupations des producteurs en ce qui concerne la promotion de vente. Les thèmes centraux sont d'intensifier la promotion des ventes de viande, de lait et de laine auprès du commerce et de se profiler de manière ciblée auprès des autorités et de l'administration publique.

Dans les pages suivantes tu trouves les statuts de Moutons Suisse.

Photo: Peter Diem

ENTWURF STATUTEN SCHAFE SCHWEIZ, Diskussionsgrundlage

I. Wesen, Sitz und Zweck

Art. 1 Wesen
Unter dem Namen Schafe Schweiz (kurz Verband) besteht ein körperschaftlich organisierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck
1 Zweck des Verbandes sind insbesondere:
- Förderung einer leistungsfähigen schweizerischen und liechtensteinischen Schafhaltung und Schafzucht;
- Interessenvertretung gegenüber Gesetzgebern, Verwaltungen, politischen Interessengruppen, Handelspartnern und Konsumenten;
- Verantwortungsbewusstsein gegenüber Menschen, Tieren und Natur

2 Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Massnahmen:
- Einflussnahme bei der Erarbeitung, Ausgestaltung und Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, Reglemente so dass den Anliegen der Schafhalterinnen und Schafhalter Rechnung getragen wird;
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit privaten und staatlichen Organisationen, Unternehmen und Personen innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft, welche auf die Interessen der Schweizerischen Schafhalterinnen und Schafhalter Einfluss nehmen;
- Erwirken einer geordneten und fairen Marktgestaltung und Preisbildung;
- Pflege internationaler Kontakte;
- Erwirken von Produktionsweisen, die der Nachfrage nach Produkten vom Schaf förderlich sind;
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Konsumenten und ihrer Organisationen, der Medien, der Marktpartner und Parlamentarier;
- Erwirken von optimalen Strukturen und Verhaltensweisen bei unseren vor- und nachgelagerten Marktpartnern, soweit die Interessen der Schafhalterinnen und Schafhalter betroffen sind;
- Anbieten und Vermitteln von effizienten und kostengünstigen Dienstleistungen für die Schafhalter.

3 Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral und wirtschaftlich unabhängig.
4 Der Verband besteht aus fünf als Vereinen organisierten Sektionen von Schafhalterinnen und Schafhaltern, aus vom Bund anerkannten Zuchtorganisationen und aus Einzelmitgliedern.

Art. 3 Sitz
Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

ENTWURF

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder des Verbandes können werden:
- natürliche oder juristische Personen die mindestens 1'000 Schafe halten;
- vom Bund anerkannte Zuchtorganisationen;
- natürliche oder juristische Personen die Mitglied einer Schafhaltersektion werden.

Sie besitzen Stimm-, Diskussions- und Wahlrecht und bezahlen den Vereinsbeitrag.

Art. 5 Passivmitglieder
Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimm-, und Wahlrecht und bezahlen den Unterstützungsbeitrag.

Art. 6 Ehrenmitglieder
Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Verbandsvorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

Art. 7 Gönnermitglieder
Als Gönnermitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in der vor- oder nachgelagerten Produktion tätig sind oder die in anderer Weise der Schafproduktion nahe stehen und die den festgelegten Gönnerbeitrag entrichten. Sie können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten die Verbandspublikationen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Anmeldung und Aufnahme
1 Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Mitglieder werden in den Verband aufgenommen. Die Aufnahme kann jederzeit durch die Geschäftsstelle erfolgen. Mit der Aufnahme werden natürliche Personen gleichzeitig Mitglied jener Schafhaltersektion, in deren Einzugsgebiet sich der Wohnsitz des Gesuchstellers befindet. Natürliche Personen können nur dann eine Einzelmitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens 1'000 Schafe halten. Massgebend sind die Angaben der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung.
2 Die Geschäftsstelle orientiert die zuständige Verbindungsperson der Sektion.
3 Jedes Mitglied willigt mit seiner Anmeldung automatisch ein, dass der Verband Schafe Schweiz auf seine Daten bei der Tierverkehrsdatenbank (Agate) Zugriff hat. Bei vom Bund anerkannten Zuchtorganisationen umfassen die Zugriffsrechte sämtliche Mitglieder der entsprechenden Zuchtorganisation.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft
1 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch den Austritt auf das Ende eines Jahres. Der Austritt ist vor dem 31. Oktober schriftlich zu erklären;
b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen durch den Verbandsvorstand zu Handen der Delegiertenversammlung beantragt werden.
c) durch Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrags, trotz Mahnung.
2 Ein Rekurs ist innert Monatsfrist nach Empfang der schriftlichen Austrittsverfügung am Sitz der Geschäftsstelle zu erheben. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
3 Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der Sektion oder des Verbandes.
4 Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden.

Art. 10 Jahresbeitrag
Die Delegiertenversammlung des Verbandes beschliesst den für jede Mitgliederkategorie gültigen Jahresbeitrag. Der Verbandsvorstand legt die Bemessungskriterien fest. Ebenso legt die Delegiertenversammlung einen Mindestbeitrag fest.

ENTWURF

Art. 11 Haftung
Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 12 Organe
Organe des Verbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung,
b) der Verbandsvorstand,
c) der Schäferrat,
d) die Revisionsstelle,
e) die Geschäftsstelle.

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Grundsatz und Zusammensetzung
1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes, den Delegierten der anerkannten Zuchtorganisationen, der angeschlossenen Sektionen (Schafhalter) und den stimmberechtigten Einzelmitgliedern.
2 Die Anzahl der Delegierten wird wie folgt bestimmt:

- Jedes Mitglied (Zuchtorganisation, Sektion, Einzelmitglied) hat Anrecht auf 2 Delegiertenstimmen pro angefangene Tausend vertretene Schafe für die ersten 10'000 Tiere, aber mindestens zwei Stimmen.
- Für weitere vertretene Schafe zwischen 10'001 und 20'000 Tieren hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Delegiertenstimme pro angefangenes Tausend vertretene Schafe.
- Mitglieder die mehr als 20'000 Schafe vertreten, haben Anrecht auf jeweils eine weitere Delegiertenstimme pro angefangene 10'000 Schafe.

Der Verbandvorstand legt den Delegiertenanspruch jährlich fest. Massgeblich ist die Anzahl des durchschnittlichen Schafbestandes des Vorjahres aufgrund der Erhebung der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung. Ein Mitglied (Zuchtorganisation, Sektion, Einzelmitglied) hat Anrecht auf maximal einen Drittel der zu vergebenen Delegiertenstimmen.

Art. 14 Zuständigkeiten
1 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
1. Genehmigung des Jahresberichtes;
2. Genehmigung der Jahresrechnung einschliesslich der Nachtragskredite für das abgelaufene Vereinsjahr;
3. Entlastung des Verbandsvorstandes;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
5. Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder des Verbandsvorstandes, des Schäferrates sowie der Revisionsstelle;
6. Erlass von Reglementen für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes;
7. Beschlussfassung über Anträge von Delegierten, Zuchtorganisationen und Sektionen, die der Geschäftsstelle spätestens 14 Kalendertage (Versanddatum gemäss Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht worden sind;
8. Revision der Statuten;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2 Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben bei der Entlastung des Verbandsvorstandes kein Stimmrecht.

ENTWURF

Art. 15 Tagesordnung
1 Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Verbandsvorstand festgelegt.

Art. 16 Beschlüsse
1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
2 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, so scheidet bei jedem Wahlgang die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der schlechtesten Stimmenzahl aus.
3 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Delegierten, eine Sektion oder die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17 Einberufung
1 Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte und ausserdem, so oft dies der Verbandsvorstand für nötig erachtet, einberufen. Sie wird ebenfalls einberufen, wenn 1/3 der Verbandsdelegierten dies schriftlich verlangen.
2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens 14 Kalendertage vor dem für die Tagung festgesetzten Datum einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können ebenfalls mit einer Vorankündigung von 30 Kalendertagen einberufen werden.
3 Einladungen und Tagungsordnung werden schriftlich zugestellt.

b) Der Verbandsvorstand

Art. 18 Zusammensetzung
1 Der Verbandsvorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, nämlich aus:
a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und drei - fünf Vorstandsmitgliedern

2 Der Verbandsvorstand besteht grundsätzlich aus Aktivmitgliedern. Maximal zwei Vorstandsmitglieder dürfen Passivmitglieder sein. Die Wahl von Passivmitgliedern kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten sie aufgrund der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten dargelegten Umstände als wählbar erklärt haben. Für die Wahl selber ist das absolute Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

3 Das Amt der Verbandsvorstandsmitglieder ist persönlich.
4 Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Ressortverteilung erfolgt zu Beginn jeder Amtsperiode.
5 Für die Zusammensetzung des Vorstandes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
a) Persönliche Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber
b) Angemessene Verteilung der Regionen
c) Angemessene Vertretung von Schafzüchterinnen bzw. Schafzüchtern und Schafhalterinnen bzw. Schafhaltern

ENTWURF

Art. 19 Kompetenzen
1 Der Verbandsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
2 Dem Verbandsvorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Leitung des Verbandes, soweit dies nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen vorbehalten ist;
- Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
- Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verbandsvorstandes, wobei in besonderen Fällen den Beauftragten eine Entschädigung zugesprochen werden kann;
- Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- Festsetzung der Entschädigung und der Taggelder und Spesen der Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- Festlegung der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verbandes in anderen Organisationen.

3 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident Stichentscheid.

c) Der Schäferrat

Art. 20 Zusammensetzung
1 Die Anzahl und die Verteilung der Mitglieder sowie seine Kompetenzen sind in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgehalten.

d) Die Revisionsstelle

Art. 21 Revisionsstelle
1 Die Delegiertenversammlung ernennt zwei dem Verbandsvorstand nicht angehörige Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind beauftragt, der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht über die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Rechnungs- und Protokollführung zu erstatten. Als Revisoren können auch dem Verband nicht angehörende Fachleute gewählt werden.
2 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.
3 Zusätzlich zu den Revisoren kann für die Rechnungsprüfung eine aussen stehende Treuhandstelle beauftragt werden.

e) Die Geschäftsstelle

Art. 22 Geschäftsstelle
1 Die Geschäftsstelle führt im Auftrag des Verbandsvorstandes die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.
2 Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft ist vom Verbandsvorstand zu genehmigen.

IV. Organisatorische Regelungen

Art. 23 Fachkommissionen
1 Der Verbandsvorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Fachkommissionen mit einer Amtsdauer von vier Jahren ernennen. Fachkommissionen können auch aussen stehende Personen angehören. Die Kommissionen haben beratende Funktion und können Anträge an den

ENTWURF

Verbandsvorstand richten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Verbandsvorstand durch ein Reglement festgelegt.
2 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Verbandsvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch aussen stehende Personen angehören können.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung
1 Der Verbandsvorstand bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche für den Verband die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung. Auch Mitglieder des Verbandsvorstandes sind nur zeichnungsberechtigt, soweit ihnen die Zeichnungsbefugnis durch Beschluss des Verbandsvorstandes erteilt wurde. Mindestens ein Mitglied des Verbandsvorstandes muss immer zeichnungsberechtigt sein.
2 Der Verbandsvorstand kann weiteren Personen, welche nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sind, die Unterschriftsberechtigung erteilen und die Art ihrer Zeichnung bestimmen.

V. Finanzielles

Art. 25 Geschäftsjahr und Einnahmen
1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2 Der Verband finanziert seine Tätigkeit insbesondere aus:
- den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- den Entschädigungen für Dienstleistungen;
- öffentlichen Beiträgen;
- Schenkungen und Legaten;
- Beiträgen oder Gewinnausschüttungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist.

VI. Sektionen

Art. 26 Sektionen
1 Die Mitglieder des Verbandes welche nicht einer vom Bund anerkannten Zuchtorganisation angehören, oder über die notwendige Anzahl Schafe verfügen um als Einzelmitglied anerkannt zu werden, organisieren sich als Vereine in vier Sektionen. Diese sind:
- Sektion Ostschweiz,
- Sektion Zentralschweiz,
- Sektion Nordschweiz
- Sektion Südschweiz
- Sektion Westschweiz.

2 Die Abgrenzung der Sektionen wird vom Verbandsvorstand festgelegt. Bei Differenzen über die Sektionszugehörigkeit entscheidet der Verbandsvorstand.

VII. Statutenänderungen

Art. 27 Statutenänderung
Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 28 Auflösung
1 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel aller Delegierten teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert dreier Monate eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.
2 Für die Auflösung ist in beiden Fällen die 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

ENTWURF

3 Der Vorstand ist für anfallende Liquidationsarbeiten verantwortlich. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Delegiertenversammlung.

Art. 29 Liquidation

1 Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt.

2 Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens. Soweit nach der Auflösung des Verbandes einzelne Sektionen weiter bestehen, ist diesen entsprechend ihrer Anzahl Aktivmitglieder das Liquidationsvermögen anteilmässig zu überlassen. Sollte keine Sektion weiter bestehen, ist das Liquidationsvermögen einer schweizerischen Vereinigung mit gleichen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder zu übergeben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Schlussbestimmungen

Diese durch Beschluss der Delegierten am XX in XX genehmigten Statuten treten per XX in Kraft.

ENTWURF

3. Exposition d'automne Ermensee

L'exposition d'automne a eu lieu le 13 octobre 2018 dans le site communautaire "Hasenhof" à Ermensee. L'infrastructure était comme toujours dans un état impeccable. Lorsque les premiers éleveurs apparaissaient avec leurs animaux Regina et Bruno Durrer répartissaient les animaux avec des instructions calmes dans leur enclos respectif. Déjà le déchargement des animaux des remorques montrait que nous allions apercevoir de beaux animaux.

Au total 11 exposants montraient 57 animaux. Beaucoup de nouveaux éleveurs en faisaient partie, ce qui nous a particulièrement fait plaisir.
A chaque fois deux experts évaluaient les animaux. Les brebis n'avaient pas de laine de tête ou de joues. Les béliers ont clairement fait du progrès car beaucoup parmi eux n'avaient plus de laine de ventre et de tête. Les animaux avaient tous la tête typique d'une race indigène de moutons. Oui nous pouvons être fier de nos animaux

Beaucoup de nouveaux éleveurs et invités nous observaient lors de nos évaluations. Les conditions météorologiques n'étaient pas seul responsable pour la bonne ambiance régnant sur le site.

J'aimerai exprimer un grand merci à l'organisateur Peter Müller ainsi qu'à ses collègues du Hasenhof. Ils nous ont servi du café avec des croissants ainsi qu'un excellent repas de midi.
Sabri de Heinz Feldmann à Ursenbach a été désigné comme Mister de l'exposition d'automne à Ermensee et Nadia de Vincenzo Dazzi du Tessin comme Miss.

Mister: Sabri de Heinz Feldmann, Ursenbach
Miss: Nadia de Vincenzo Dazzi, Nivo TI

Le commerce avec les béliers a commencé déjà avant le repas de midi. De nombreuses expériences ont été échangées lors du repas ou autour d'un café accompagné de gâteaux.
Une fois que tous les participants ont été bien nourri les vainqueurs de l'exposition ont été présentés et commentés. Nous avons pris congé les uns des autres plus tôt que de coutume étant donné que beaucoup parmi nous avaient un long chemin pour le retour à effectuer. Merci à tous ceux ayant contribués à cet événement réussi.

Konrad Fricker, Expert

„Un endroit pour tomber amoureux – Exposition d'automne“

Michael Ritter et Christian Klaus
Photos: Sereina Fricker

4. Experts recherchés!

L'Association d'élevage du mouton miroir est obligée de recruter constamment de nouveaux experts et de rajeunir ses effectifs de fonctionnaires.

Es-tu intéressé à partager tes expériences d'élevage de moutons avec l'association? Pour les intéressés nous mettons des collègues expérimentés à disposition et leur permettons ainsi de se développer en effectuant leurs tâches. Nous serions très heureux d'accueillir des intéressés de la Romandie ou du Tessin. En effet il est impératif que nous puissions nous occuper de manière appropriée de nos éleveurs dans toutes les régions linguistiques.

Le comité exécutif et le secrétariat se réjouissent de faire la connaissance avec l'ensemble des intéressés.

Photo: Peter Diem

5. Pseudotuberculose et Maladie de Morel

Deux maladies avec des symptômes similaires

À gauche Pseudotuberculose À droite Maladie de Morel

Pseudotuberculose:

Abcès dans les ganglions lymphatiques (surtout tête, épaule, région genoux, pis), apparait dès l'âge de 6 mois, souvent à partir d'une année. Est incurable, les animaux infectés peuvent potentiellement toujours former de nouveaux abcès. Pour lutter contre la maladie, if faut éliminer les animaux atteints. Elle est contagieuse et se répand principalement par des abcès ouverts (pus).

Maladie de Morel:

Principalement les agneaux sont atteints.

- Même plus jeune que 6 mois
- abcès surtout dans la région de la tête
- contagieux par le pus non soigné
- La maladie apparaît que rarement ou elle a disparu après environ deux volées. Une immunité s'est formée.
- Il n'est pas nécessaire d'éliminer les animaux.

Les moutons miroirs sont plutôt susceptibles à cette maladie. [1]

[1] Abszesse beim Schaf – Sven Dörig (Forum 4/2018)

Marche à suivre en cas de maladie:

Quoi	Comment (procéder)	Remarque
Diagnostic d'abcès	Prélèvements effectués par le vétérinaire	
Prélèvements effectués	Envoyer	Par exemple: Labor-zentral.ch, AG für veterinärmedizinische Diagnostik Stationsweg 3, 6232 Geuensee Tél.: 041 922 24 44
Après avoir reçu le diagnostic Maladie de Moral		
Abcès	Ouvrir de façon contrôlée et rincer	- ouvrir l'abcès à l'extérieur de l'étable Quels sont les outils les plus appropriées??? - produits de désinfection et de rinçage, convenir avec le vétérinaire - il est recommandé de séparer les animaux jusqu'à ce que l'abcès soit sec - éliminer le pus.

6. Bulletin d'information Le Miroir

Le bulletin d'information de l'association d'élevage du mouton miroir est traduit depuis peu en français et on peut le trouver sur la page d'accueil de l'association d'élevage du mouton miroir via Aktuell - Bulletin d'information Le Miroir.
Veuillez utiliser le lien suivant:
http://www.spiegelschaf.ch/aktuell/presse-archiv/